

Satzung

des Klootschießer- und Boßelvereins „Fresena“ Utgast e. V.

§ 1

Name und Sitz:

Der im Jahre 1920 gegründete Verein trägt den Namen

Klootschießer- und Boßelverein „Fresena“ Utgast e. V.

Der derzeitige Sitz des Vereins ist 26427 Utgast, Gerichtsstand ist Wittmund. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittmund eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- a) die friesischen Heimatspiele „Klootschießen und Boßeln“ zu erhalten und zu fördern,
- b) die Kameradschaft, die Geselligkeit und die Verbundenheit unter den Mitgliedern herzustellen und zu festigen sowie die Heimatsprache zu pflegen,
- c) die geistige, sittliche und sportliche Förderung aller Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die aktive Teilnahme an Punktwettkämpfen und die Förderung der Jugendarbeit verwirklicht.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich oder mündlich beim Vorstand des Vereins zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
Die Abmeldung hat schriftlich beim Vorstand des Vereins zu erfolgen.
Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Durch die Austrittserklärung kann die Kündigungsfrist nicht umgan-

gen werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Etwaige Mitgliedsausweise sind innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann jederzeit durch Beschluß des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied

a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres,

b) gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefaßten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen erlassenen Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,

c) der Versuch zum Mißbrauch des Vereins für satzungs- und gesetzwidrige Zwecke unternommen hat und dieses festgestellt wird.

Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes ist eine Berufung an die Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheiden alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds. Mit dem Ausschluß eines Mitgliedes wird in keinem Fall ein Werturteil abgegeben.

§ 4

Rechte des Mitgliedes:

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder hält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Ein Hauptrecht des Mitgliedes ist das aktive Wahlrecht im Rahmen der Satzung und die Miteinwirkung bei Abstimmungen in der Haupt- und Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Verein Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten der sportlichen Ertüchtigung zu verlangen, Anträge an die Hauptversammlung und an den Vorstand zu richten sowie die offiziellen Abzeichen des Vereins zu tragen.

§ 5

Pflichten des Mitgliedes:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

§ 6

Außerordentliche Ehrung verdienter Mitglieder

Personen, die sich um das friesische Heimatspiel und insbesondere um den Klootschießer- und Boßelverein „Fresena“ besonders verdient gemacht haben, können durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenvorstandsmitglied oder zum Ehrenmitglied werden.

a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens zehn Jahre das Amt des Vereinsvorsitzenden führte und sich darüberhinaus über einen längeren Zeitraum in besonderem Umfang um den Klootschießer- und Boßelverein „Fresena“ verdient gemacht hat.

Antragsberechtigt für die Ernennung ist jedes Vereinsmitglied sowie der Vorstand. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

b) Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied

Zum Ehrenvorstandsmitglied kann ernannt werden, wer mindestens zehn Jahre das Amt eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes des Vereins ausübte und sich darüberhinaus über einen längeren Zeitraum in besonderem Umfang um den Klootschießer- und Boßelverein „Fresena“ verdient gemacht hat.

Antragsberechtigt für die Ernennung ist jedes Vereinsmitglied sowie der Vorstand. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

c) Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das friesische Heimatspiel und insbesondere um den Klootschießer- und Boßelverein „Fresena“ in besonderer Weise verdient gemacht hat, sei es durch seine Funktion, Tätigkeit oder das Eintreten für die Belange des Vereins, des Klootschießens oder Boßelns.

Antragsberechtigt für die Ernennung ist jedes Vereinsmitglied sowie der Vorstand. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

d) Rechte und Pflichten außerordentlich geehrter Vereinsmitglieder

Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

e) Widerruf von Ernennungen

Die Hauptversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglied auf Antrag des Vereinsvorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Betroffene sind verpflichtet, nach Widerruf durch die Hauptversammlung Auszeichnungen und Urkunden an den Verein zurückzugeben.

§ 7

Verwaltung:

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung entstehenden Auslagen können durch den Verein zurückerstattet werden.

§ 8

Hauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in jährlichen Abständen (=Geschäftsjahr) einzuberufen. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegt insbesondere:
 - a) die Beratung und die Beschlußfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung der laufenden Geschäftsjahre erforderlichen Richtlinien,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über den Zusammenschluß mit anderen Vereinen bzw. Gruppen,
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung hat eine Woche vor Beginn der Versammlung durch ein Rundschreiben oder die Presse zu erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung einer Hauptversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorsitzenden sein. Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies wünschen.

§ 9

Vorstand:

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
3. Vorsitzender
Schriftführer,
Kassenführer.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie Mitgliederversammlung,
- die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dieses im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist,
- der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.

Der Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen – mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern – deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln.

Der Vorstand ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von 4 seiner Mitglieder beschlußfähig.

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden.

Jedes Mitglied, das mit einem Amt oder mit derartigen Aufgaben des Vereines betraut worden ist, ist in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 10

Festausschuß:

Der Festausschuß ist personenmäßig wie folgt besetzt:

- a) der Vorstand
- b) hinzu gewählte Mitglieder.

Sein Aufgabenbereich umfaßt die Vorbereitung, Führung und Leitung von Veranstaltungen des Vereins.

§ 11

Kassenprüfer:

Es werden drei Kassenprüfer von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im jährlichen Turnus scheidet ein Kassenprüfer aus, dieser ist in der Hauptversammlung neu zu wählen. Die Prüfung der Kasse ist durch mindestens zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer Unterbrechung von wenigstens drei Jahren möglich.

§ 12

Mittel des Vereins:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Rechnungswesen:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Der Vorstand ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Kassenführer ist verpflichtet, eine genaue Buchführung vorzulegen. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist in der Hauptversammlung ein Kassenbericht zu erteilen.

§ 14

Beitrag:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern. Für die Einberufung findet § 8 Ziffer 3 Anwendung.

§ 16

Wahlen und Abstimmungen:

Wahlen und Abstimmungen können geheim oder durch Zuruf erfolgen. Bei Einspruch durch $\frac{1}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ist sie geheim durchzuführen.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen; wird auch dann eine Mehrheit nicht erreicht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

Protokollführung:

Über sämtliche Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen, aus denen gefaßte Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Der Schriftführer hat in der nächsten Sitzung das Protokoll zu verlesen.

§ 18

Satzungsänderung:

1. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat jeden Antrag der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung zur Hauptversammlung die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

§ 19

Gesetzliche Vertretung:

Gesetzliche Vertreter werden mit Absprache des Vorstandes ernannt und für den Zweck eingesetzt.

§ 20

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die

Ostfriesische Landschaft e. V.

Georgswall 1-5, 26603 Aurich

sowie den

Friesischen Klootschießerverband e. V.

Hopelser Weg 21, 26639 Wiesmoor

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

26427 Utgast – 24. Februar 2012

Protokollnotiz:

Die Neuregelung der Ehrenmitgliedschaft tritt nach einer Übergangszeit ab dem 01.01.2015 ein. Alle bisher ernannten Ehrenmitglieder behalten ihren Status als Ehrenmitglied des KBV „Fresena“ Utgast.